



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 32

Freitag, 11. August

2023

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Carpe Ventos Energie GmbH (Az.: 2916/2022) 416

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragsatzung) vom 09.11.2017 419

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts 420

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.6 -Ekelser Straße/Ringstraße- im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland..... 420

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Carpe Ventos Energie GmbH (Az.: 2916/2022)

Die Carpe Ventos Energie GmbH, Hauptstraße 144, 26639 Wiesmoor, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 32, Flurstück 5/6 und Flur 29, Flurstück 29 die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 135 m, einer Gesamthöhe von 193 m und einer Kapazität von jeweils 4.200 kW. Die Antragstellerin beabsichtigt, die Anlagen voraussichtlich im Jahr 2024 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG wird als zweckmäßig erachtet. Der Landkreis Aurich hat daher gemäß § 5

Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mitsamt seinen beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, einschließlich des UVP-Berichts, werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **21.08.2023** und endet am **20.09.2023**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**

Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6041, 16-6042 oder 16-6043

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- **Stadt Wiesmoor**

Hauptstraße 193
Zimmer-Nr. 205
26639 Wiesmoor

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04944/305142

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr
Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Gemeinde Friedeburg**

Friedeburger Hauptstraße 96
Zimmer-Nr. 24
26446 Friedeburg

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04465/8067312

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag auch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen> Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4e der 9. BImSchV - Dipl.-Ing. Uwe Gerhardt - Büro für Landschaftsplanung und Umweltentwicklung vom 04.08.2023
- Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. 4884-22-L1 - IEL GmbH vom 27.07.2022
- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, Bericht Nr. 4884-22-S1 - IEL GmbH vom 25.07.2022
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit 135 m Nabenhöhe - Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 12.06.2020
- Typenprüfung E-115 EP3 E3-HT-135-ES-C-01 Rev. 0 - Enercon GmbH
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen Bericht Nr. 8111 881 239 Rev.6- TÜV-Nord En-Sys GmbH & Co.KG vom 04.06.2020
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wiesmoor, Referenz-Nr. 2022-D-033-P3-R4.A - Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 21.09.2022
- Signaturtechnisches Gutachten zum Windpark Wiesmoor-Süd im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Brockzetel, Gutachten Nr. TAEC542-208/15 - Airbus Defence and Space GmbH vom 29.07.2015
- Stellungnahme zum Windpark Wiesmoor-Süd im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Brockzetel – Ergänzung zum Gutachten TAEC542-208/15 vom 14.03.2022
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Errichtung der Windenergieanlagen A & C im Windpark Wiesmoor-Süd (einschl. Anlage 10 Artenschutzrechtliche Prüfung) - Dipl.-Ing. Uwe Gerhardt - Büro für Landschaftsplanung und Umweltentwicklung vom 03.08.2023
- Brut- und Rastvogeluntersuchungen zur Errichtung der Windenergieanlagen A & C im Windpark Südmoor - Dipl.-Ing. Uwe Gerhardt - Büro für Landschaftsplanung und Umweltentwicklung vom 17.11.2022
- Fachbeitrag Fledermäuse zur geplanten Erweiterung Wiesmoor – Dipl.-Biol. Lothar Bach, Freilandforschung, zool. Gutachten (Dezember 2021)
- Baugrundgutachten zum Windpark Wiesmoor, Anlagenstandorte WEA 18b, WEA A, WEA C und WEA 19 – Schmitz + Beilke Ingenieure GmbH vom 20.04.2016
- Hydraulische Berechnung Erweiterung Windpark Wiesmoor (WEA 18b, WEA A, WEA C und WEA 19) - Schmitz + Beilke Ingenieure GmbH vom 29.04.2016
- Bodenmanagement – Windpark Wiesmoor – Erweiterung 2022 Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergienGesellschaft mbH vom 04.08.2022

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **21.08.2023** bis zum **20.10.2023** schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich, der Stadt Wiesmoor oder der Gemeinde Friedeburg erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 14.11.2023 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal 1.106 des Kreishauses**, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 11.08.2023

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney (Gästebeitragssatzung) vom 09.11.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 13.07.2023 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages für die Stadt Norderney vom 09.11.2017 beschlossen:

Art. 1

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norderney vom 09.11.2017 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Reedereien, die geschäftsmäßig Passagiere nach Norderney befördern, die Flughafen Norderney GmbH und die Sportboothafen Norderney GmbH sind verpflichtet, im Namen der Stadt Norderney den Gästebeitrag einzuziehen und an die Staatsbad Norderney GmbH abzuliefern.

Norderney, den 14.07.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Bekanntmachung der Gemeinde Großefehn Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 die Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes beschlossen. Eine der zentralen Aufgaben des Konzeptes ist die Zukunftsziele der Gemeinde Großefehn für den Einzelhandel verbindlich festzuhalten. Die Ziele aus dem erstmalig 2012 vom Rat der Gemeinde beschlossenen Konzeptes wurden in den vergangenen Jahren umgesetzt und der zeitliche Rahmen der Entwicklungsprognosen ist abgelaufen. Damit das Konzept seine Zwecke wieder vollumfänglich erfüllen kann, war daher eine Fortschreibung notwendig. Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. von 08.30 – 12.30 Uhr, Mo. von 14.00 – 16.00 Uhr und Do. von 14.00 – 18.00 Uhr), sowie darüber hinaus nach Absprache im Bürgerhaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 111, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, eingesehen werden.

Großefehn, den 11.08.2023

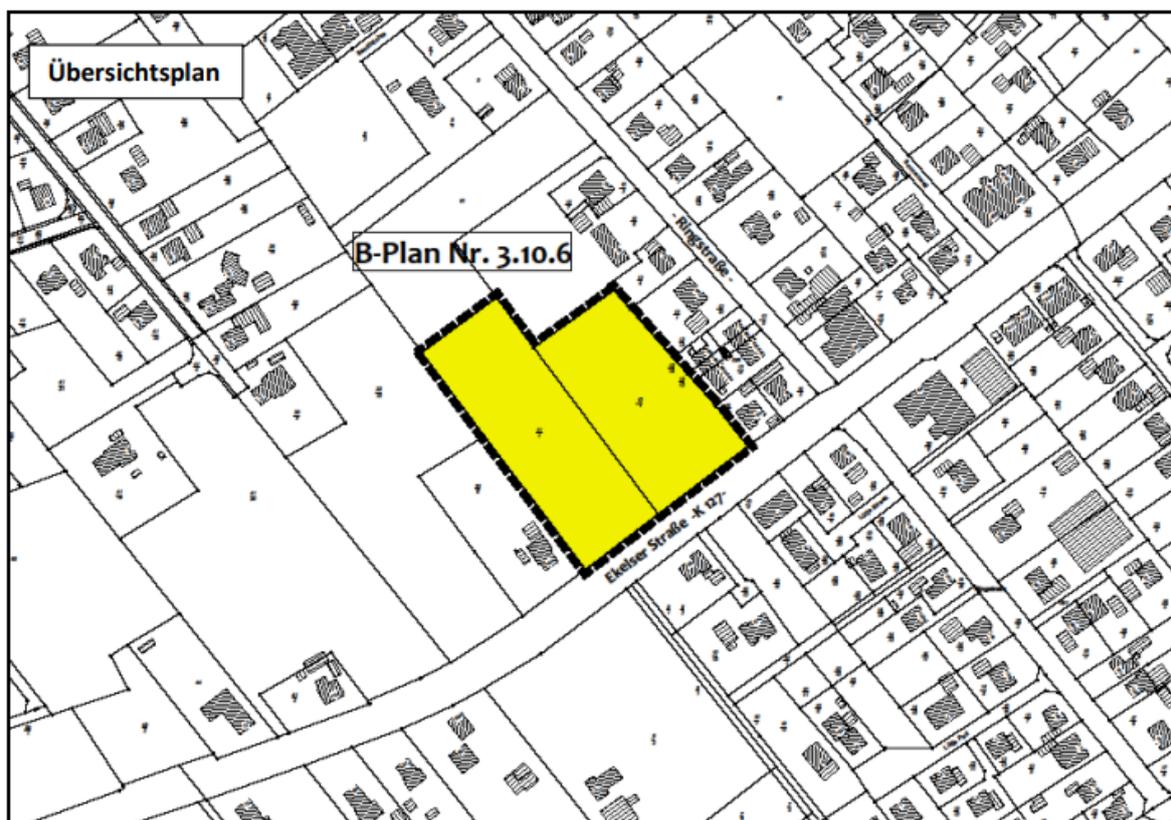
Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.6 -Ekelder Straße/Ringstraße- im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 3.10.6 -Ekelder Straße/Ringstraße- im Ortsteil Moordorf mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.10.6 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 3.10.6 mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden am 11. August 2023 in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 3.10.6 überdeckt mit seinem Geltungsbereich einen Teilbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 3.10 der Gemeinde Südbrookmerland. Dieser Teilbereich tritt mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 3.10.6 außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 3.10.6 liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Lärmschutzgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 3.10.6 dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de>, Rubrik: **Wohnen & Bauen/Bauleitplanung** sowie über das Landesportal Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 9. August 2023

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.